



Merkblatt

Die Namensänderung nach Art. 30 Abs. 1 ZGB

Welche Namensänderung ist bewilligungspflichtig

In Artikel 30 Absatz 1 des Schweizerischen Zivilgesetzbuches (ZGB) heisst es: „Die Regierung des Wohnsitzkantons kann einer Person die Änderung des Namens bewilligen, wenn achtenswerte Gründe vorliegen“. Mit dem Namen im Sinne dieser Gesetzesbestimmung ist der Name gemeint, der einer Person von Rechts wegen zukommt - also der Familien- und Vorname, der in den Personenstandsregistern registriert ist (keine Rufnamen, Pseudonyme, Künstlernamen etc.).

Wer entscheidet über die Namensänderung

Die Namensänderungsgesuche werden vom Amt für Inneres, Abteilung Bürgerrecht und Zivilstand geprüft und zu Händen des Departementes Inneres und Sicherheit zur Beschlussfassung vorbereitet. Wenn Sie Wohnsitz im Kanton Appenzell Ausserrhoden haben, ist das Namensänderungsgesuch an folgende Adresse zu richten: Amt für Inneres, Abteilung Bürgerrecht und Zivilstand, Landsgemeindeplatz 2, 9043 Trogen.

Form und Inhalt des Namensänderungsgesuchs

Das Namensänderungsgesuch ist schriftlich zu stellen. Das Formular dazu erhalten Sie an obiger Adresse oder steht zum Herunterladen auf folgender Internetseite zur Verfügung: www.ar.ch/verwaltung/departement-inneres-und-sicherheit/amt-fuer-inneres/abteilung-buergerrecht-und-zivilstand/zivilstandswesen/namensaenderungen/. Das Gesuch muss eine detaillierte Begründung enthalten und es muss daraus klar hervorgehen, welche konkreten Nachteile mit der beantragten Namensänderung beseitigt werden könnten. Die zur Begründung eines Gesuchs dargelegten Gründe sind – soweit möglich – zu beweisen. Sie vermeiden Rückfragen, wenn Sie möglichst genau auf die Fragestellungen im Gesuchsformular eingehen und die Fragen ausführlich (nicht nur stichwortartig) beantworten. Die dem Namensänderungsgesuch beizulegenden Unterlagen entnehmen Sie der letzten Seite des jeweiligen Namensänderungsgesuchs.

Voraussetzungen für eine Namensänderung

Der blosse Wunsch für die beantragte Namensänderung genügt nicht. Art. 30 Abs. 1 ZGB lässt eine Namensänderung zu, wenn achtenswerte Gründe vorliegen. Ob solche Gründe vorliegen, beurteilt sich nach *objektiven Kriterien* (die geltend gemachten Nachteile sind nachvollziehbar, von bestimmter Intensität und wären *grundsätzlich für jeden Menschen* ein Problem). Dem rein inneren Empfinden der gesuchstellenden Person (subjektive Gründe) kommt grundsätzlich keine Bedeutung zu. Wird das Gesuch im Namen eines Kindes gestellt, ist ausschliesslich das Interesse des Kindes massgebend.



Das Verfahren

Die Beurteilung der geltend gemachten Gründe ist ein Ermessensentscheid der Bewilligungsbehörde. Die Prüfung erfolgt aufgrund der Ausführungen im Gesuch und der eingereichten Unterlagen. Die Bewilligungsbehörde forscht nicht von sich aus nach möglichen Gründen, weshalb eine möglichst detaillierte Begründung des Begehrens wichtig ist. Betrifft das Gesuch den Namen *eines minderjährigen Kindes*, wird regelmässig die Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde (KESB) am Wohnort des Kindes eingeschaltet. Diese hat insbesondere abzuklären, ob die beantragte Namensänderung im Interesse des Kindes liegt und ob zwischen den Eltern (diese stellen als gesetzliche Vertreter das Namensänderungsgesuch) und dem Kind keine Interessenkollision besteht. Kann nach deren Beurteilung eine Interessenkollision nicht ausgeschlossen werden, wird sie für das Kind eine Vertretungsbeistandschaft anordnen. Der Beistand vertritt das gesuchstellende Kind während des Namensänderungsverfahrens. Werden mit der beantragten Namensänderung *Interessen Dritter* tangiert (z.B. Elternteil, dessen Name aufgegeben werden soll), wird diesen Gelegenheit zur Stellungnahme eingeräumt (rechtliches Gehör). Solange über die beantragte Namensänderung nicht entschieden ist, ist jederzeit ein *Rückzug* möglich. Je nach Verfahrensstand wird diesfalls eine reduzierte Bearbeitungsgebühr erhoben.

Die Kosten

Die Gebühr für den Entscheid (unabhängig ob positiv oder negativ) bemisst sich nach dem Gesetz über die Gebühren in Verwaltungssachen (bGS 233.2). Verursachte die Prüfung des Namensänderungsgesuchs keine ausserordentlichen Aufwendungen, wird für eine Vornamensänderung für Einzelpersonen eine Gebühr von rund Fr. 200.-- und für eine Familiennamensänderung für Einzelpersonen von rund Fr. 400.-- erhoben. Vorbehalten bleiben zusätzlichen Kosten für Mehraufwand. Die Gebühr beträgt maximal Fr. 5'000.-- (Art. 3 des Gesetzes über die Gebühren in Verwaltungssachen, bGS 233.2).

Wirkungen der Namensänderung

Mit der Bewilligung des Departementes Inneres und Sicherheit erwirbt die gesuchstellende Person das Recht, den neuen Namen zu führen. Die gutgeheissene Namensänderung muss im elektronischen Personenstandsregister (Infostar) beurkundet werden. Die Beurkundung ist erst möglich, wenn die Verfügung der Namensänderungsbehörde *rechtskräftig* ist. Mit dem Recht zur Führung des neuen Namens verbunden ist auch die öffentlich-rechtliche Pflicht, ausschliesslich den neuen Namen im amtlichen Verkehr zu verwenden. Die Wirkung der Namensänderung beschränkt sich ausschliesslich auf die Namensführung; eine Veränderung des Personenstandes oder irgendwelche familienrechtliche Wirkungen treten nicht ein. Die Änderung des Familiennamens von sorgeberechtigten Eltern/Elternteilen erstreckt sich *nur dann* auf die Namensführung der *minderjährigen* Kinder, wenn diese ausdrücklich in das Gesuch eingeschlossen sind.